

Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe Behinderten-, Rentenansträge und Pflegeversicherung

Zu Beginn wurde zwischen den Teilnehmern intensiv die eigenen Erfahrungen zum Thema Behindertenantrag ausgetauscht. Der Schwerpunkt der Diskussion lag bei dem Merkzeichen **aG**. Ferner wurde festgestellt, dass es von Bundesland zu Bundesland große Unterschiede in der Bewertung seitens der Versorgungsämter gibt.

In diesem Zusammenhang wurde von einer Teilnehmerin darauf hingewiesen, dass es aus ihrer Sicht ganz wichtig ist die richtige Formulierung zu finden bei dem Antrag auf Feststellung einer Behinderung, oder bei einem Antrag auf Feststellung einer Verschlechterung und dass man von seinen Ärzten hierbei unterstützt wird.

Die im Team daraufhin in Schlagworten erarbeitete Mustervorgehensweise ist nachfolgend mit in *kursiv* angefügten Ergänzungen aufgeführt:

- Innerhalb des Antrages sind der Hausarzt, Fachärzte und eventuell die Kliniken anzugeben, die eine Auskunft zur Behinderung geben können. Gut ist es jetzt zu wissen, dass man von den hier angegebenen Ärzten unterstützt wird.
- Dem Antrag sollte man immer eine Anlage beifügen, in der man mit Beispielen beschreibt, wie man **durch seine Behinderung an der Teilnahme des täglichen Lebens beeinträchtigt ist**. *Bei der Formulierung Adjektive, insbesondere starke Adjektive sorgfältig und maßvoll verwenden (nicht übermäßige, unerträgliche Schmerzen, sondern besser: (sehr) starke Schmerzen, die mäßig durch das Medikament xxx gedämpft werden).*
- Ist der Antrag ausgefüllt, sollte man ihn mit seinen Ärzten besprechen und ihnen eine Kopie für die Krankenakte geben. Eventuelle Anregungen oder Ergänzungen bitte in den Antrag einarbeiten, ggf. den Antrag erneut ausfüllen und die Anlage neu schreiben. Jetzt kann der Antrag an das zuständige Versorgungsamt geschickt werden.
- Formulierungsbeispiele / aufzuführende Fakten :
 - ein gehen ohne Gehhilfen / Stock ist nicht mehr möglich (*die noch mögliche Wegestrecke angeben; das Merkzeichen **G** wird erteilt, wenn man nicht mehr in der Lage ist 2 km in einer Zeit von 30 Min. zurückzulegen*)
 - bei dem Einkaufen sind mir Nachbarn / mein Ehepartner / Freunde behilflich, da ich durch meine Gleichgewichtsprobleme und Gehhilfen keine Einkaufstasche mehr tragen kann (*Formulierungshilfe für Merkzeichen **B***)
 - Treppen ohne Geländer kann ich nicht mehr ohne die Unterstützung meines Ehepartners / die Hilfe von Dritten bewältigen (*Formulierungshilfe für Merkzeichen **B***)

- Seit dem tt.mm.jjjj nutze ich einen Rollstuhl, da es mir nicht mehr möglich ist größere Strecken von 50-70 m ohne Ruhepausen zu bewältigen (*Verordnung des Arztes oder die Rechnung in Kopie beilegen; Formulierungshilfe für Merkzeichen aG*)
- Die verordneten Medikamente auflühren und ggf. deren Nebenwirkungen schildern
- Weitere Beeinträchtigungen auflühren (Kreislaufschwäche, Rücken- und Gelenkprobleme, ...)

Im weiteren Verlauf wurden die verschiedenen Merkzeichen des Schwerbehindertenausweis besprochen. An dieser Stelle sei auf die Links der Homepage unter dem Thema **Antrag und Rente** verwiesen.

Ein Teilnehmer erläuterte das Urteil vom Bundessozialgericht (BSG) vom 10.12.2002 zum Merkzeichen **aG**. Da dies für uns von besonderer Bedeutung ist, ist eine Kurzfassung des BSG-Urteils angefügt:

BSG-Urteil zum Merkzeichen aG

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 10.12.2002 (AZ: B 9 SB 7/01 R) neu definiert, in welchen Fällen das Merkzeichen aG zu bewilligen ist

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG haben u.a. Anspruch auf einen Parkausweises für Schwerbehinderte. In der Vergangenheit wurden die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG von den Versorgungsämtern und Gerichten zumeist sehr eng ausgelegt, so dass vielen Personen, die noch geringe Gehstrecken zurücklegen können, das Merkzeichen verweigert wurde.

Das Gericht hat nun festgestellt, dass das Merkzeichen aG keinesfalls nur vollkommen gehunfähigen Personen zusteht. Auch die von vielen Gerichten und Versorgungsämtern festgelegte maximale Gehstrecke von 100 m wurde als untauglich eingestuft. Die maßgebenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stellen nach Ansicht der Richter darauf ab, unter welchen Bedingungen sich jemand außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann: nämlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung. Als Vergleichsgruppe dient die in der Verwaltungsvorschrift aufgeführte Personengruppe: Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande, sind ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind.

Das Merkzeichen steht demzufolge denjenigen Personen zu, die in ihrer Gehfähigkeit in ungewöhnlich hohem Maße eingeschränkt sind und sich nur unter ebenso großen körperlichen Anstrengungen fortbewegen können, wie die genannten Personen. Eine Rollstuhlabhängigkeit ist damit nicht mehr Voraussetzung für das Merkzeichen aG. Viele Gehbehinderte, die zwar noch gehfähig sind, dies aber nur mit großer Anstrengung oder mit fremder Hilfe können, erhalten durch das Urteil die Möglichkeit das Merkzeichen aG zu beantragen.

Die Frage des Widerspruchs zu einem Bescheid und der Gang zum Sozialgericht wurde als letzter Punkt zum Thema Behindertenantrag in der Gruppe besprochen. Auch hier die Ergebnisse in Schlagworten(*Ergänzungen kursiv*) :

- Die Widerspruchsfrist beträgt **einen Monat** ab Zustellung des Bescheides, nicht vier Wochen
- Es empfiehlt sich formlos Widerspruch einzulegen und gleichzeitig die Akteneinsicht zu fordern. Erst nach erfolgter Einsicht den Widerspruch begründen (*ist zum Beispiel die Basisbehinderung richtig bewertet und wurden jedoch „besondere Schmerzzustände“ außer Acht gelassen, so muss dies berücksichtigt werden / „besondere Schmerzzustände“ führen zu einer Erhöhung des GdB: Bei der Akteneinsicht ebenfalls bitte Überprüfen, ob das Restvermögen ausreichend berücksichtigt wurde. Merkzeichen **G** wenn zwei Kilometer nicht mehr in 30 Min. zurückgelegt werden können, Merkzeichen **aG** siehe BSG-Urteil vom 10.12.2002 / Wurde die erforderliche Hilfe von Lebenspartnern, Bekannten oder Freunden hinreichend berücksichtigt? → wichtig für das Merkzeichen **B**)*
- Hat man die Frist zum Widerspruch versäumt, bietet sich jederzeit die Möglichkeit zur **Überprüfung des Bescheides nach §44 SGB 10**. Das Versorgungsamt muss den Vorgang überprüfen und eine entsprechende Feststellung treffen. Ist man damit nicht einverstanden, geht man in den Widerspruch
- Sollte dem Widerspruch nicht stattgegeben werden, ist es genau zu überlegen, ob eine Klage bei dem zuständigen Sozialgericht eingereicht werden soll. (Die Dauer eines Prozesses dauert ca. 15-18 Monate mit einem Gutachter bei den Sozialgerichten, ist ein zweiter Gutachter erforderlich erhöht sich die Prozessdauer in der Regel auf 24 Monate). Die Gerichtskosten müssen derzeit noch nicht bezahlt werden. Die Anwaltskosten (**ohne eventuelle Zusatzvereinbarungen**) belaufen sich auf ca. 600-700 € in der ersten Instanz. (*in diesem Zusammenhang vorab klären: Lässt man sich von einem Sozialverband z.B. VdK helfen, deckt die eigene Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten*) **Wichtig: Läuft eine Klage, kann in dieser Zeit kein Antrag auf Feststellung einer Verschlechterung gestellt werden**
- Alternativ zur Klage gilt es zu überlegen einen gut vorbereiteten Antrag auf Feststellung einer Verschlechterung noch einer Frist von z.B. sechs bis neun Monaten bei dem Versorgungsamt zu stellen.
- Die Internetadresse: www.anhaltspunkte.de liefert sehr gute Informationen zu aktuellen Gerichtsurteilen im Schwerbehindertenrecht, ferner findet man hier, nach Postleitzahlen sortiert, Fachanwälte für das Sozialrecht. **Achtung: die hier aufgeführten Gutachter, sind in der Regel die, die von dem Sozialgericht bestellt werden, besser seinen Anwalt oder andere kompetente Stellen fragen**

Das Thema Rentenantrag wurde einvernehmlich in der Gruppe nicht bearbeitet, da allgemein der Wunsch bestand die Zeit zu nutzen, um sich mit dem Thema Schwerbehinderung auseinander zu setzen.

Das Thema Pflegeversicherung wurde vorgetragen, siehe hier bitte Homepage, Thema Pflegeversicherung, Eintrag 01